

**19. Änderung der 1. Teilstreichung 2030 des Flächennutzungsplans der
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3
BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Rechtenstein“ und
„Solarpark Lauterach“**

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Verwaltungsverband Munderkingen
in der Sitzung am**

— · — · —

Stand: 06.11.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom **10.03.2025 bis zum 11.04.2025** eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen	
Gemeinde Schemmerhofen	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen	
Verwaltungsgemeinschaft Biberach	
Zweckverband Bussenwasserversorgungsgruppe	
Abwasserzweckverband Raum Munderkingen	
NABU Baden-Württemberg	
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen	
Landesgeschäft BUND Baden-Württemberg e.V.	
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	
Gemeinde Untermarchtal	
Gemeinde Obermarchtal	
Gemeinde Rechtenstein	
Gemeinde Hausen am Bussen	
Gemeinde Unlingen	

Stadt Riedlingen	
Terratnets	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (5) haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (11) haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Regierungspräsidium Tübingen	01.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen die 19. Änderung der 1. Teilstudie 2030 des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinden Rechtenstein und Lauterach zur Darstellung von insgesamt sechs Teilflächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen in den beiden genannten Gemeinden im Umfang von insgesamt rund 48 ha.	Kenntnisnahme.
II.	<p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>2. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Solarpark Lauterach: Die Planung sieht auf ca. 21,9 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden die Flächen für mindestens 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft, zumindest während der Nutzungsdauer nicht zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Flächen der Vorbehaltstruktur I und damit Flächen der zweithöchsten Wertstufe. Dies sind landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	Auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen zur Erreichung der Klimaziele mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden (§ 21 KlimaG BW). Die Landesvorgabe bezieht sich demnach nicht auf einzelne Gemeinden, sondern auf die jeweilige Region (hier: Donau-Iller). In der Region Donau-Iller sind somit mindestens 577 ha für Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Es mag sein, dass heruntergebrochen auf die Gemeinde Lauterach ca. 2,7 ha für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfü-

	<p>Zur Erreichung der Klimaziele wird gefordert, dass 0,2 % der Flächen für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden sollen, wobei beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen verhindert werden soll. Das Flächenziel wird bezogen auf die Gemeinde Lauterach mit der vorgelegten Planung deutlich überschritten, da hierfür bezogen auf die Bodenfläche insgesamt, rund 2,7 ha Freiflächen-PV-Anlagen ausreichend sind. Hinzu kommt, dass mit dem „Solarpark Ost Lauterach weitere großflächige Freiflächen-PV-Anlagen in Planung sind.</p>	<p>gung zu stellen sind. Allerdings stellen die 0,2 % lediglich eine Mindestvorgabe dar, sodass auch mehr Flächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden kann. Da sich die landesplanerische Vorgabe auf die Gesamtregion bezieht, eröffnet sich für einzelne Gemeinden die Chance, über das Mindestmaß hinaus zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik beizutragen.</p>
IV.	<p>Somit werden aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht im Gebiet der Gemeinde Lauterach durch den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen landwirtschaftlich bedeutsame Flächen übermäßig beansprucht, da die Planungen ausnahmslos auf Flächen der Vorbehaltensflur I erfolgen, bei denen es sich wie oben dargestellt, um für das Gemeindegebiet landwirtschaftlich bedeutsame Flächen handelt.</p> <p>Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind oder es sollte vermehrt die Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage angestrebt werden. Bei einer Beweidung durch Schafe oder gelegentliche Mahd zwischen den Modulen handelt es sich aus fachlicher Sicht nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung, sondern um reine Pfleßmaßnahmen.</p> <p>Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p>	<p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Fläche vollständig innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche.</p> <p>Es fand eine Prüfung alternativer Flächen in der Gemeinde Lauterach statt.</p> <p>Nach Prüfung möglicher Flächenalternativen (siehe Kapitel 2.2 in der Begründung) liegen keine, die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen vor.</p> <p>Gemäß Kartendarstellung sind Flächen der Vorbehaltensflur I, innerhalb des Gemeindegebietes die vorherrschende Wertstufe.</p> <p>Aufgrund der Eignung der vorgesehenen Flächen sowie des Fehlens weiterer, ähnlich guter Flächenalternativen, wird die Errichtung einer großflächigen, interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den vorgesehenen Flächen insgesamt als vertretbar erachtet.</p> <p>Zudem soll im Zuge der Errichtung eines interkommunalen Solarparks ein kompakter Solarpark</p>

		<p>errichtet werden, der die Zerschneidung der freien Landschaft durch viele kleine PV-Freiflächenanlagen verhindert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
V.	<p>Solarpark Rechtenstein: Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 26 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen (Vorbehältsflur I, zweithöchste Wertstufe) in nicht unerheblichem Umfang für mind. 30 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Es handelt sich um eine Fläche, die überwiegend als Acker genutzt wird, und aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Faktoren (Schlaggröße, Nutzungsart, Tierbesatz) der Vorbehältsflur I zuzurechnen ist, und damit zu den agrarstrukturell günstigen Standorten der Gemarkung gehört, so dass die Fläche von agrarstruktureller Bedeutung ist.</p> <p>Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und den dort dargestellten Flächenzielen wird dem Ausbau der Windkraft ein höheres Gewicht beigemessen als dem weiteren Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen. Als Ziel für die Regionalplanung werden 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen genannt. Auf die Gemeinde Rechtenstein heruntergebrochen würden somit Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 1 ha ausreichen, um das entsprechende Flächenziel für Freiflächen-PV-Anlagen des Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Die vorgelegte Planung geht somit weit über das Ziel hinaus, so dass grundsätzlich zu prüfen ist, ob die mit der Änderung des FNP im Bereich „Solarpark Rechtenstein“ vorgesehenen Umwidmungen erforderlich und zielführend (fehlende Speicherkapazitäten, Überkapazitäten in den Sommermonaten....) sind. Planungen, die über das Flächenziel für PV-Freiflächenanlagen hinausgehen, können unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange allenfalls auf landbauproblematischen</p>	<p>Auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen zur Erreichung der Klimaziele mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden (§ 21 KlimaG BW). Die Landesvorgabe bezieht sich demnach nicht auf einzelne Gemeinden, sondern auf die jeweilige Region (hier: Donau-Iller). In der Region Donau-Iller sind somit mindestens 577 ha für Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Es mag sein, dass heruntergebrochen auf die Gemeinde Rechtenstein ca. 1 ha für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen sind. Allerdings stellen die 0,2 % lediglich eine Mindestvorgabe dar, sodass auch mehr Flächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden kann. Da sich die landesplanerische Vorgabe auf die Gesamtregion bezieht, eröffnet sich für einzelne Gemeinden die Chance, über das Mindestmaß hinaus zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik beizutragen.</p>

	<p>Flächen vorgesehen oder als Agri-PV-Anlagen, welche eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung gewährleisten, ausgeführt werden.</p>	
VI.	<p>Insgesamt bestehen aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung des Standorts (Nutzung, Schlaggröße, Tierbesatz) sowie der geplanten Größe der Anlage, erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p>	<p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Fläche vollständig innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche.</p> <p>Es fand eine Prüfung alternativer Flächen in der Gemeinde Rechtenstein statt.</p> <p>Nach Prüfung möglicher Flächenalternativen (siehe Kapitel 2.2 in der Begründung) liegen keine, die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen vor.</p> <p>Gemäß Kartendarstellung sind Flächen der Vorbehaltstruktur I, innerhalb des Gemeindegebiets die vorherrschende Wertstufe.</p> <p>Aufgrund der Eignung der vorgesehenen Flächen sowie des Fehlens weiterer, ähnlich guter Flächenalternativen, wird die Errichtung einer großflächigen, interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den vorgesehenen Flächen insgesamt als vertretbar erachtet.</p> <p>Zudem soll im Zuge der Errichtung eines interkommunalen Solarparks ein kompakter Solarpark errichtet werden, der die Zerschneidung der freien Landschaft durch viele kleine PV-Freiflächenanlagen verhindert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

V.	<p>3. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 19. Änderung der 1. Teilstudie 2030.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p><u>Anbauverbot</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Gemäß § 22 Abs.1 Satz 2 unterliegen PV-Freiflächenanlagen nicht dem Anbau-verbot nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG BW.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><u>Straßenanschluss</u></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>1.2. Rechtsgrundlage</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 und 2</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p>	
	<p>Zum Entwurf:</p> <p>Munderkingen</p> <p>Solarpark Rechtenstein</p> <p>Das Gebiet befindet sich außerhalb der strassenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Rechtenstein an der L 249. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der L 249 werden nicht gestattet.</p> <p>Die Zufahrten zu den PV-Anlagen sind rückwärtig über das bestehende Wegenetz vorzusehen.</p> <p>Die Details werden im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Eine erste Stellungnahme ist am 09.01.2025 erfolgt.</p>	Kenntnisnahme. Die Details werden im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.
	<p>Solarpark Lauterach</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der K 7337. Die L 249 ist anbaurechtlich und verkehrlich nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>4. Belange des Naturschutzes</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt. Wir verweisen auf die Stellungnahme</p>	Kenntnisnahme.

	<p>der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	
	<p>5. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 2. Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. 3. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminde rung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>4. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer</p>
--	---

	<p>Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
--	--	--

Beschlussvorschlag

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

2	Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen	10.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Grundsätzlich bestehen aus der Sicht der Luftfahrtbehörde gegen die Planungen keine Bedenken. Dennoch muss aufgrund der sich in der Nähe befindenden Landeplätze folgender Hinweis beachtet werden.	Kenntnisnahme.
II.	Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	03.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	<u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmafachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

III.	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzugeben. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis ist in den jeweiligen Bebauungsplänen in den Hinweisen beigefügt.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

4	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.04.205
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die</p>	Kenntnisnahme. Das Schutzgut Boden wird im Rahmen des Umweltberichts zur Offenlage näher betrachtet, eine Bilanzierung liegt dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zur Offenlage bei.

	<p>bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewer-tung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Infor-mationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphoto-voltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altla-stengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Ver-kehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden.</p> <p>Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.</p> <p>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder be-sonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soll-ten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	
IV.	<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorge-legter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
V.	<p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Wir verweisen auf die im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Solarpark Rechtenstein“ (Az. RPF9-4700-77/96/2 vom 12.12.2024) bzw. „Solarpark Lauterach“ (Az. RPF9-4700-77/95/2 vom 06.12.2024) zu den Planungsbereichen abgegebenen ingenieurgeologischen Stellungnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren entsprechend behandelt/berücksichtigt.</p>
VI.	<p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Planungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VII.	<p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	
VIII.	<p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.
IX.	<p>3. <u>Landesbergdirektion</u></p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
X.	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRB-Anzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogenen Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRB-Homepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie her zu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p>	Kenntnisnahme.

<p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>	
--	--

5	Regionalverband Donau-Iller	02.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	die geplanten Sondergebiete liegen gemäß PS B I 6 G (5) des rechtskräftigen Regionalplans Donau-Iller in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Dieses steht der Planung nicht entgegen.	Das Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.
II.	Das Kapitel Windenergie im Regionalplan wird derzeit teilforschend schreiben. Vom 16. September 2024 bis 10. November 2024 fand das erste Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Gemäß Beteiligungsentwurf überschneidet sich das geplante Vorranggebiet Lauterach-Zeiläcker (#21-025) z. T. mit den geplanten FreiflächenPV-Anlagen. Einwände bestehen diesbezüglich keine. Da jedoch die geplante FreiflächenPV-Nutzung dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen könnte, muss der Überschneidungsbereich zumindest aus der aktuell vorliegenden Abgrenzung des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergie herausgenommen werden. Aufgrund des Verfahrensstands ist derzeit allerdings noch nicht abschließend absehbar, ob und in welcher exakten Abgrenzung das geplante Vorranggebiet letztendlich als rechtskräftiges Vorranggebiet festgelegt werden wird.	Es fand zwischenzeitlich eine Abstimmung dazu statt. Die Teilstudie Nutzung der Windkraft befindet sich aktuell im zweiten Beteiligungsverfahren (10.11.2025-09.12.2025). Die vorgesehenen Flächen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage befinden sich demnach nicht mehr auf Flächen, die für ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen sind.

III.	Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen zum Verfahren.	
------	---	--

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

6	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	22.04.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>1 ANREGUNGEN</p> <hr/> <p>1.1 Straßen</p> <p>1.1.1 Grundsätzlich gibt es keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan, sofern die Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 249 und der Kreisstraße K 7337 weiterhin gewährleistet ist. Die Stellungnahmen zu den beiden Bebauungsplänen Solarpark Rechtenstein und Solarpark Lauterach sind zu beachten.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>1.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Brandschutz</p> <p>1.2.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem.</p>	<p>Das Thema Brandschutz und der Feuerwehrplan werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.</p> <p>Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>

	<p>VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>1.2.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen.</p> <p>1.2.3 Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen.</p> <p>1.2.4 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muß die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>1.2.5 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muß eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p>	
III.	<p>1.3 Forst, Naturschutz</p> <p>Forst</p> <p>1.3.1 Grundsätzlich keine Bedenken. Im Plangebiet befindet sich ein größeres Waldgrundstück, welches westlich an die Flurstücke 1358; 1359 (mittlere Teilfläche) und südlich an das Flurstück 1356 (westliche Teilfläche), nördlich an das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Waldabstand (hinsichtlich Ertragsminderungen, ggf. Haftungsausschlusserklärungen) wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.</p>

	<p>Flurstück 665,666 (westliche Teilfläche Gem. Rechtenstein) angrenzt. Laubfall und besonders Schattenwurf von Bäumen kann den Ertrag einer PV-FFA stark beeinträchtigen. Für spätere Bauvorhaben Hinweise beachten.</p>	
IV.	<p>2 HINWEISE</p> <hr/> <p>2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>2.1.1 Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rechtenstein“ und „Solarpark Lauterach“ geschaffen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB). Es bestehen keine Bedenken gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>2.1.2 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>2.2 Landwirtschaft</p> <p>2.2.1 Durch das Sondergebiet werden der produktiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Gemarkungen Lauterach und Rechtenstein insgesamt ca. 48 ha entzogen. Nachfolgend werden die agrarstrukturellen Belange der Gemarkungen aufgeteilt und einzeln dargestellt:</p>	Kenntnisnahme.

VI.	<p>Lauterach:</p> <p>2.2.2 Durch das geplante Vorhaben werden der Landwirtschaft 21,9 ha Ackerland entzogen. Dabei handelt es sich um Böden, die in der zweit besten Wertstufe eingeordnet sind, der Vorbehaltstruktur I (Flurbilanz 2022). Böden dieser Wertstufe sind landbauwürdig und sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>2.2.3 Auf der Gemarkung Lauterach werden mit dem parallel geplanten Solarpark Lauterach Ost der landwirtschaftlichen Nutzung über 44 ha entzogen. Angrenzend an den Solarpark Lauterach befindet sich der Solarpark Rechtenstein, welcher weitere 22,6 ha Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzieht. Insgesamt werden durch diese Projekte über 66 ha Fläche beansprucht. Diese Größenordnung stellt einen enormen Eingriff in die Agrarstruktur dar. Das lokale Pacht Preisgefüge kann steigen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Familienbetriebe schwächen, da diese überwiegend Pachtflächen bewirtschaften.</p>	<p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Fläche vollständig innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche.</p> <p>Es fand eine Prüfung alternativer Flächen in der Gemeinde Lauterach statt.</p> <p>Nach Prüfung möglicher Flächenalternativen (siehe Kapitel 2.2 in der Begründung) liegen keine, die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen vor.</p> <p>Zudem soll im Zuge der Errichtung eines interkommunalen Solarparks ein kompakter Solarpark errichtet werden, der die Zerschneidung der freien Landschaft durch viele kleine PV-Freiflächenanlagen verhindert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
VII.	<p>2.2.4 Das Ziel nach EEG 0,2 % der Gemarkungsfläche für Freiflächenphotovoltaik zu nutzen, entspricht auf der Gemarkung Lauterach 2,75 ha. Durch die geplanten Anlagen (Sondergebiete Lauterach und Lauterach Ost) wird das Ziel um das 16-fache übertroffen (3,2% der Gemarkungsfläche). Wird der Anteil des Flächenentzugs auf die landwirtschaftliche Fläche der Gemarkung Lauterach (554 ha) bezogen, beträgt dieser ca. 8 %. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden produktive landwirtschaftliche Flächen der</p>	<p>Auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen zur Erreichung der Klimaziele mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden (§ 21 KlimaG BW). Die Landesvorgabe bezieht sich demnach nicht auf einzelne Gemeinden, sondern auf die jeweilige Region (hier: Donau-Iller). In der Region Donau-Iller sind somit mindestens 577 ha für Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Es mag sein,</p>

	<p>regionalen Ernährungsvorsorge vor einem fortschreitenden und historisch hohen Verlust zu schützen.</p>	<p>dass heruntergebrochen auf die Gemeinde Lauterach ca. 2,75 ha für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen sind. Allerdings stellen die 0,2 % lediglich eine Mindestvorgabe dar, sodass auch mehr Flächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden kann. Da sich die landesplanerische Vorgabe auf die Gesamtregion bezieht, eröffnet sich für einzelne Gemeinden die Chance, über das Mindestmaß hinaus zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik beizutragen.</p>
VIII.	<p>2.2.1 Von dem landwirtschaftlichen Flächenentzug des Solarparks Lauterach sind drei landwirtschaftliche Betriebe relevant betroffen. Die Anteile ihres Pachtflächenverlustes liegen zwischen 13,4 % - 21,2 %. In Rahmen von Planfeststellungsverfahren wird, ab einem Flächenverlust von 5 %, das Vorliegen einer Existenzgefährdung mit Hilfe eines Gutachtens geprüft. Deshalb sollte der Vorhabenträger mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Auswirkungen des Flächenverlustes frühzeitig klären.</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde darüber informiert. Das Thema Existenzbedrohung wird im weiteren Verfahren behandelt und die Auswirkungen des Flächenverlustes frühzeitig mit den landwirtschaftlichen Betrieben geklärt.</p>
IX.	<p>2.2.1 An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch vor allem Staub und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind hinzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
X.	<p>Rechtenstein:</p> <p>2.2.2 Durch das Sondergebiet werden der produktiven landwirtschaftlichen Nutzung ca. 22,6 Hektar Ackerland bzw. ca. 5,9 % der Gemarkungsfläche entzogen. Wird der Anteil des</p>	<p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-PV des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Fläche vollständig innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche.</p>

	<p>Flächenentzugs auf die landwirtschaftliche Fläche der Gemarkung Rechtenstein (378 ha) bezogen, beträgt dieser 13,7 %. Dieser Umfang ist ein historisch hoher Eingriff in die Agrarstruktur. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, produktive landwirtschaftliche Flächen vor einem fortschreitenden und historisch hohen Verlust zu schützen.</p> <p>Zudem sind die Qualitäten der Flächen überwiegend der Vorbehalttsflur I (Flurbilanz 2022) zuzuordnen. Flächen dieser Qualität sollten, nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, einer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.</p>	<p>Es fand eine Prüfung alternativer Flächen in der Gemeinde Rechtenstein statt.</p> <p>Nach Prüfung möglicher Flächenalternativen (siehe Kapitel 2.2 in der Begründung) liegen keine, die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen vor.</p> <p>Zudem soll im Zuge der Errichtung eines interkommunalen Solarparks ein kompakter Solarpark errichtet werden, der die Zerschneidung der freien Landschaft durch viele kleine PV-Freiflächenanlagen verhindert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
XI.	2.2.3 Von dem landwirtschaftlichen Flächenentzug sind vier landwirtschaftliche Betriebe relevant betroffen. Die Anteile ihres Pachtflächenverlustes liegen zwischen 1,4 % - 13,8 %. In Rahmen von Planfeststellungsverfahren wird ab einem Flächenverlust von 5 % das Vorliegen einer Existenzgefährdung mit Hilfe eines Gutachtens geprüft. Deshalb sollte der Vorhabenträger mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, die Auswirkungen des Flächenverlustes frühzeitig klären.	Der Vorhabenträger wurde darüber informiert. Das Thema Existenzbedrohung wird im weiteren Verfahren behandelt und die Auswirkungen des Flächenverlustes frühzeitig mit den landwirtschaftlichen Betrieben geklärt.
XII.	2.2.4 Der nördliche landwirtschaftliche Wirtschaftsweg (FlstNr 664) liegt außerhalb und innerhalb des Plangebiets. Der Weg sollte durchgängig für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben. Um entsprechende Klarstellung der geplanten Wegführungen wird gebeten.	Die geplante PV-Freiflächenanlage soll eine möglichst kompakte und effiziente Flächenausnutzung ermöglichen. Der Wirtschaftsweg verläuft mitten durch das geplante Baufeld (Die Verbindungsstelle zwischen der Fläche in der Gemarkung Lauterach und der Fläche in der Gemarkung Rechtenstein) und würde die Anlage zerschneiden, was unter anderem zu einer Einschränkung der nutzbaren Modulflächen führen würde.

		<p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann über alternative, vorhandene Wege (z. B. nördlich oder östlich angrenzender Feldwege) erfolgen.</p> <p>Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird nicht gefolgt. Der Wirtschaftsweg (FlstNr. 664) wird teilweise überplant. An der Planung wird festgehalten.</p>
XIII.	<p>2.2.5 An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch vor allem Staub und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind hinzunehmen.</p>	Kenntnisnahme.
XIV.	<p>2.3 Forst, Naturschutz</p> <p>Forst</p> <p>2.3.1 In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO sollte der Waldabstand von mind. 30 Metern eingehalten werden. Hintergrund ist der Schutz der PV-Module/Trafostationen und der Zäune vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis). Die Beschädigung der PV-Module birgt die Gefahr von Schadstoffauswaschungen und potenziellen Feuer- und Waldbrandereignissen. Die UFB empfiehlt außerdem eine privatrechtliche Regelung mit den Waldeigentümern zur Bewirtschaftung der Flächen. Hintergrund ist die potenzielle Behinderung der regulären Waldwirtschaft durch die PV-FFAs und deren Zäunungen. Ansprüche des Bauherrn auf Waldrücknahmen oder Höhenbeschränkungen im Zuge wirtschaftlicher</p>	Der Waldabstand (hinsichtlich Ertragsminderungen, ggf. Haftungsausschlusserklärungen) wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.

	<p>Einbußen durch die Beschattung der PV-FFAs werden durch eine Baugenehmigung nicht eröffnet. Die Fläche muss weiterhin Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG bleiben. Für die Fläche gelten weiterhin alle Bestimmungen zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes nach LWaldG. Eine Waldumwandlung nach den §§ 9, 10 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig. Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.</p>	
XV.	<p>2.3.2 Kabel sind seitlich im Weg mit einer Überdeckung von mind. 0,90 m zu verlegen. Sollten Waldwege im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden, ist dies im Rahmen eines Gestaltungsvertrags mit den Waldbesitzenden zu vereinbaren.</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde darüber informiert. Ein Gestaltungsvertrag wird, wenn nötig, vereinbart.</p>
XVI.	<p>2.4 Naturschutz</p> <p>2.4.1 Das Ziel nach EEG, 0,2 % der Gemarkungsfläche für Freiflächenphotovoltaik zu nutzen, entspricht auf der Gemarkung Rechtenstein max. ca. 3 ha. Hier sollen über 22 ha überplant werden. Dies kann auch in Bezug auf den Arten- schutz massive Auswirkungen haben, vor allem auf die Feldvögel. Im weiteren Verfahren sind ein Umweltbericht mit Bilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen. Ebenso muss für die Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgen. Summationswirkungen mit im Umfeld geplanten Anlagen sind auszuarbeiten. Das gleiche gilt für Lauterach.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht mit Bilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bebauungspläne beigelegt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgte. Dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen ebenfalls zwei Umweltberichte auf FNP-Ebene bei. Nähere Informationen und Details, wie die Bilanzierung und die Ausgleichsmaßnahmen, sind den Umweltberichten der Bebauungspläne im weiteren Verfahren zu entnehmen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren.</p>

XVII. <p>2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.5.1 Im weiteren Verfahren (Bebauungspläne) sind den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept beizufügen. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen und vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren entsprechend behandelt/berücksichtigt.</p>
XVIII. <p>2.6 Flurneuordnung</p> <p>2.6.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsweg (FlstNr. 664) wird teilweise überplant. Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: Einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

7	Deutsche Bahn AG	25.11.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Durch die Änderung des FNP und die Aufstellung der Bebauungspläne werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p>	Kenntnisnahme.

<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung der 1. Teilstudie 2030 des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassen-auskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Zu dem einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren bereits detailliert Stellung genommen (siehe auch Anhang).</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p>Hinweis:</p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	
---	--

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.



9	Industrie- und Handelskammer Ulm	11.04.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
II.	Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Anlage. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

10	Vodafone West GmbH	20.03.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.
II.	Bitte beachten Sie:	Kenntnisnahme.

	<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen</p>	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	11.03.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Hiervon sind wir jedoch nicht betroffen, da in diesem Bereich keine Gasversorgungsanlagen unsererseits derzeit vorhanden oder geplant sind. Es besteht auch keine Konzessionsverträge unsererseits mit den Gemeinden Rechtenstein und Lautrach.</p>	Kenntnisnahme.
II.	Eine <u>weitere Beteiligung</u> am Verfahren ist <u>nicht erforderlich</u> .	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 06.11.2025